

## SATZUNG

der

### **Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V., gegründet 1973, ist unter dem Namen

#### **SÄNGERJUGEND IM CHORVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Der Sitz ist Düsseldorf.

#### **§ 2 Zweck**

Aufgaben und Ziele der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendhilfe anzuregen und zu unterstützen.

So werden politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden durch die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. vertreten.

Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben zudem einen Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. können Kinderchöre, Jugendchöre, Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumental- und Musizierkreise als eingetragene und nichteingetragene Vereine im Land Nordrhein-Westfalen werden, sofern sie Mitglieder der örtlichen Sängerkreise des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sind.

Die Mitglieder werden vom Vorstand der „Sängeryugend im Sängerkreis“ bzw. vom Jugendvertreter des jeweiligen Sängerkreises betreut. Die Mitglieder der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind Mitglieder im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dadurch Mitglieder im Deutschen Chorverband e.V. und der Chorjugend im Deutschen Chorverband e.V.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in die Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist über den örtlichen Sängerkreis zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Einvernehmen mit dem zuständigen Sängerkreis des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Lehnt der Vorstand der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Berufung zur nächsten Jugendausschusssitzung der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu.

In dieser Jugendausschusssitzung wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Aufnahmeregelungen der Sängerkreise und des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Wenn ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt hat und aufgelöst wurde, kann der Vorstand nach Überprüfung die Mitgliedschaft löschen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus der Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzurumen. Wird der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss gefasst, kann das Mitglied gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Beschluss des Vorstandes und Widerspruch des Mitglieds werden der nachsten Jugendausschusssitzung vorgelegt. In dieser wird eine endgultige Entscheidung getroffen. Bis zur endgultigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschluss, Mahnung und Verwarnung sind gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen des Mitglieds trotz Mahnung und Verwarnung durch den Vorstand nicht eingehalten werden.

Mit dem Ausscheiden erloschen alle Rechte, die erworben wurden.

## **§ 7 Rechte**

Die Mitglieder der Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschrankungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung mussen aber mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang stehen. (Nachweis durch Satzungsvorlage).

Die Mitglieder genieen alle Vorteile, die durch die Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. gegeben sind und erwirkt werden.

Sie konnen in den Genuss der entsprechenden Mittelzuweisungen aus dem Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen kommen, sofern sie nachweislich im Sinne von § 2 arbeiten.

Kinderchore, Jugendchore, Kinder- und Jugendchore sowie Instrumentalgruppen, deren Vereine keine Satzung gema Zweckbestimmung § 2 nachweisen (z.B. Chore von Schulen oder Jugendmusikschulen u.a.), konnen diese Mittel nicht erhalten. Sie konnen jedoch fur ihre kulturelle Arbeit Zuwendungen des Kultur-Etats erhalten, sofern der Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Mittel zur Verfugung stehen.

## **§ 8 Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Sangerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. zu fordern und die Beschlusse des Sangerjugendtages, des Jugendausschusses und des Vorstandes auszufuhren.

## **§ 9 Geschaftsjahr**

Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Sangerjugendtag
- Jugendausschuss
- Jugendmusikbeirat
- Vorstand

## **§ 11 Sängerjugendtag**

Der Sängerjugendtag ist die Vertreterversammlung der Mitglieder in der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Untergruppierungen einer Chorgemeinschaft werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Vorstandes sind zum Sängerjugendtag einzuladen und stimmberechtigt.

Der Sängerjugendtag findet alle drei Jahre, im Übrigen dann statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Er wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben. Im Falle eines begründeten Antrages ist der Sängerjugendtag innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

Der ordnungsgemäß einberufene Sängerjugendtag ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitgliedervertreter beschlussfähig.

Der Sängerjugendtag wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Aufgaben des Sängerjugendtages sind:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
7. Festsetzung des Beitrages
8. Erledigung von Anträgen

Beschlüsse des Sängerjugendtages zu 1. werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln, sonst mit einfacher Mehrheit der erschienenen abstimmungsberechtigten Beauftragten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Sängerjugendtages sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus den in den Sängerkreisen durch die Mitglieder der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. gewählten Jugendvorsitzen den bzw. Jugendvertretern oder deren Beauftragten.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist der Vorsitzende der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Jugendausschuss ist vom Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Eine Sitzung des Jugendausschusses ist vom Vorstand der Sängerjugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein

Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Der Vorstand wird zu den Jugendausschusssitzungen eingeladen und hat Stimmrecht. Der ordnungsgemäß einberufene Jugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags, sofern es sich um andere, nicht an Richtlinien gebundene Geldmittel handelt,
2. die Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und die Wahl der Mitglieder hierzu,
3. die Vorbereitung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zum Sängerjugendtag,
4. die Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 5 dieser Satzung,
5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 6 dieser Satzung,
6. die Genehmigung des Geschäftsberichtes in den Jahren, in denen kein Sängerjugendtag stattfindet,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Sängerjugendtag stattfindet,
8. die Festsetzung des jährlichen Beitrages in einer der ordentlichen Sitzungen der Jahre, in denen kein Sängerjugendtag stattfindet,
9. die Erledigung gestellter Anträge.

Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Jugendmusikbeirat**

Der Jugendmusikbeirat besteht aus

- dem Landeschorleiter der Sängerjugend,
- dem stellvertretenden Landeschorleiter der Sängerjugend,
- dem Vorsitzenden der Sängerjugend oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter
- und drei weiteren Mitgliedern.

Alle haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sängerjugend. Die Mitglieder des Jugendmusikbeirates - außer dem Landeschorleiter und dem Vorsitzenden der Sängerjugend - werden vom Vorstand der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. berufen.

Der stellvertretende Landeschorleiter wird im Einvernehmen zwischen dem Jugendmusikbeirat und dem Vorstand der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ebenfalls berufen.

Der Landeschorleiter der Sängerjugend oder sein Vertreter vertreten -soweit erforderlich - die Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Musikausschuss des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Landeschorleiter der Sängerjugend oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Jugendmusikbeirat berät den Vorstand in musikalischen Fragen und bereitet in Zusammenarbeit mit ihm die musikalischen Planungen und Veranstaltungen der Sängeryugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. vor.

Der Jugendmusikbeirat wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Landeschorleiter mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Eine Sitzung des Jugendmusikbeirates ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Jugendmusikbeirates schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Diese Sitzung ist innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.

Die Sitzungen des Jugendmusikbeirates werden vom Landeschorleiter der Sängeryugend oder seinem Vertreter geleitet.

Der ordnungsgemäß einberufene Jugendmusikbeirat ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl seiner Mitarbeiter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Jugendmusikbeirates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Landeschorleiter der Sängeryugend,
- dem Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- bis zu drei Beisitzern.

Der Präsident des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann sich im Verhinderungsfall durch einen von ihm Beauftragten vertreten lassen; der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder seines Beauftragten, der vom Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. entsandt wird - vom Sängeryugendtag für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Im Bedarfsfall kann auf Beschluss des Vorstandes auch eine nicht dem amtierenden

Vorstand angehörende natürliche Person, die aber als Mitglied des Vorstandes wählbar sein muss, mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragt werden. Dies gilt nicht für den Präsidenten des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, setzt die Tagesordnung für den Sängerjugendtag und den Jugendausschuss fest, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt die gefassten Beschlüsse aus, entsendet die Beauftragten der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. an den Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die Chorjugend im Deutschen Chorverband e.V. und erfüllt die ihm in § 2 zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Der Vorstand erstellt sich im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss eine Geschäftsordnung.

Im Laufe eines Geschäftsjahres hat der Vorstand mindestens zweimal auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammenzutreten. Ort, Zeit und Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vorher durch Rundschreiben bekanntzugeben.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende der Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder sein Vertreter.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies mit Angabe des Grundes bei dem Vorsitzenden beantragt. Diese Vorstandssitzung hat binnen vier Wochen stattzufinden.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung sind die anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins "Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." setzt den Beschluss eines Sängerjugendtages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wurde. Hierbei müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliederbeauftragten vertreten sein und drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins "Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einer anderen gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins "Sängerjugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V." sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat der Sängerjugendtag am 19.März 2011 in Siegen beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Sie tritt an Stelle der Satzung auf Beschlüsse des Sängerjugendtages vom 05. April 2008 in Bottrop, geändert am 20. April 1996 in Grevenbroich, geändert am 28.04.1973 in Aachen, geändert am 19.05.1979 in Bocholt, geändert am 20.11.1983 in Hamm, zuletzt geändert am 15.05.1993 in Olsberg.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter VR 5260 Abt. 89.

Siegen, 19. März 2011